

Übersicht über die wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Satzung zu den aktuellen Satzungstexten

krause

3	§ 3	Betrieb der Kindertageseinrichtung	§ 3	Gebührenpflichtige	§ 3	Betrieb der Kindertageseinrichtung	- Alt § 2 ist in neu § 10 übernommen - Absatz 1: enthält alten Absatz 1 Satz 1; Änderung „städtischen Kindereinrichtungen“ in „Kindereinrichtungen“ - Absatz 2: enthält alten Absatz 1 Satz 2 und 3; Änderung von „einigen Tagen“ in „tageweise“ - Absatz 3: alter Absatz 2; Änderung „Dienst- und Fachaufsicht Bürgermeisterin“ in „Fachaufsicht des Kreises Stormarn“ - Absatz 4: alter Absatz 3 - Absatz 5: neu aufgenommen als Hinweis zum Infektionsschutz - Alt § 3 ist in neu § 11 übernommen
4	§ 4	Beendigung, des Benutzungsverhältnisses, Kündigung, und Ausschluss vom Besuch	§ 4	Entstehung und Ende der Gebührenpflicht	§ 4	Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Kündigung und Ausschluss vom Besuch	- Der § 4 wurde vollständig neu geordnet. - Der § 4 ist in der Reihenfolge aufgeteilt in ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung, Formerfordernis, besondere Kündigungsfrist bei Schulbeginn. - Absatz 2 enthält nicht mehr das Einvernehmen mit den Trägern bei Kündigungen (alter Absatz 4), da dieses dem Sinn nach in eine Vereinbarung gehört - Alt § 4 Absatz 1, 3 und 4 sind in neu § 12 enthalten. - Alt § 4 Absatz 2 ist in neu § 4 enthalten. - Alt § 4 Absatz 5 ist in neu § 13 enthalten.
5	§ 5	Elternversammlung und Elternvertretung	§ 5	Fälligkeit der Gebühr	§ 5	Elternversammlung und Elternvertretung	- Entspricht dem alten § 5 Absatz 1 bis 3 (Begrifflichkeit „Sorgeberechtigte“ in „Personensorgeberechtigte“ geändert)
6	§ 6	Beirat	§ 6	Gebühren	§ 6	Beirat	- Alt § 5 ist in neu § 14 enthalten. - Entspricht dem alten § 6.
7	§ 7	Verwaltung und Leitung der Kindertageseinrichtung	§ 7	Ermäßigte Gebühren	§ 7	Verwaltung und Leitung der Kindertageseinrichtung	- Alt § 6 ist in neu § 15 enthalten. - Absatz 1: Herstellung eines Bezuges zu § 1 - Alt § 7 ist in neu § 16 enthalten.
8	§ 8	Aufsichtspflicht	§ 8	Geschwisterermäßigung	§ 8	Aufsichtspflicht	- Entspricht dem alten § 8.
9	§ 9	Datenverarbeitung	§ 9	Bewilligungszeitraum von Gebührenermäßigungen	§ 9	Datenverarbeitung	- Alt § 8 ist in neu § 17 enthalten. - Alt § 9 ist in neu § 9 enthalten. - Alt § 9 ist in neu § 16 enthalten.

10	§ 10	Inkrafttreten	§ 10	Verfahren	§ 10	Gegenstand des Beitrages	Alt § 10 ist in neu § 18 enthalten.
11			§ 11	Datenverarbeitung	§ 11	Beitragspflichtige	- Alt § 10 Satz 2 und 3 sind in neu § 9 und § 10 Satz 1 in neu § 10 enthalten. - Alt § 11 ist in neu § 9 enthalten.
12			§ 12	Inkrafttreten	§ 12	Entstehung und Ende der Beitragspflicht	- Alt § 12 ist in neu § 18 enthalten. - Der neue § 12 wurde in der Gliederung nach zusammen gehörenden Inhalten neu geordnet und übersichtlicher. Der neue Absatz 1 enthält das Grundsätzliche und die Absätze 2 bis 4 die Tatbestände, wonach ein von Absatz 1 abweichender Beitrag erhoben wird. - Absatz 1: aufgenommen wurde zur Klarstellung „(12 x im Jahr)“ und „unabhängig vom Aufnahmetag...“ Damit wird deutlich gemacht, dass bei der Berechnung der Beiträge auf den vollen Monat abgestellt wird und zwar unabhängig vom Aufnahmetag. Ansonsten würde der Eindruck entstehen, dass eine Berechnung nach Tagen im Aufnahmemonat erfolgen könnte. Alter § 4 Absatz 3 wurde in neu § 12 Absatz 1 eingefügt. - Absatz 2: Alter § 4 (1) Satz 3 ist in neu § 12 (2) enthalten. Letzter Satz aus alt § 4 (1) ist in neu § 2 (1) enthalten. In Absatz 2 ist der Begriff „Eingewöhnungsphase“ zur Erläuterung der 70 % aufgenommen - Absatz 3 und 4: alter § 4 (4) ist neu auf 2 Absätze (3 und 4) aufgeteilt. Es wird neu geregelt, dass die Bescheinigung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben werden muss. Für die Anzeige einer Kur wird eine Frist von „in der Regel mindestens 4 Wochen“ festgelegt. In Absatz 3 ist der Wegfall des Beitrages für das Mittagessen ab der 5. KW geregelt
13			§ 13			Kostenausgleich (§ 25 a KiTaG)	- Absatz 1: enthält neu die (gesetzliche) Frist zur Beantragung - Absatz 2: enthält den alten § 4 (5)
14			§ 14			Fälligkeit der Beiträge	- Absatz 1: Die Fälligkeit ist vom 10. auf den 5. geändert, da es in mehreren Fällen Schwierigkeiten bei der Einziehung der bisherigen Gebühren gab. Aufgenommen wurde die Pflicht zur Nennung des Zahlungsgrundes, um die gezahlten Beträge bei Buchung schneller zuordnen zu können. Als Zahlungsweise sind die Überweisung oder Lastschrift geregelt.

15						- Absatz 2: ist alter § 5 (2) - Absatz 1: Die Berechnungsgrundlage wird erklärt. Rundung der Beträge auf den vollen Euro. - Absatz 2: Das Beitragsjahr als Berechnungszeitraum wird definiert und die aus Gründen der Vereinfachung die Festsetzung für 2 Jahre. - Absatz 3: Enthält den alten § 6 (1). Die Höhe der Beiträge wird im Zusammenhang mit den Betreuungsstunden (Montag bis Freitag mit XXX Stunden) genannt. - Absatz 4: ist alter § 6 (2).
16					§ 15 Höhe der Beiträge	- Die Ermäßigungstatbestände aus den alten §§ 7 und 9 wurden wegen der besseren Übersicht in einem neuen § 16 neu geordnet und zusammengefasst. - Absatz 1: enthält das Grundsätzliche. - Absatz 2: enthält die Sozialtafel. Im letzten Teil des Absatz 2 ist der Text neu gefasst (nach Mitteilung des Kreises Stormarn vom 20.03.2009) - Absatz 3: enthält die Ermäßigung der Essenbeiträge - Absatz 4: enthält eine mögliche Befreiung von den restlichen 3 Stunden Betreuungszeit im 3. Kindergartenjahr (bis zu 5 Stunden sind gesetzlich kostenfrei). Dadurch könnte der alte § 6 (2) – Ermäßigung 20 % - entfallen (Die 20 % sind etwa kostengleich einer Befreiung um die restlichen 3 Stunden)
17					§ 16 Ermäßigte Beiträge (Grundsätzliches, Sozialtafel, Mittagessengebühren, 3. Kindergartenjahr, Rückforderungen)	- Absatz 5: Mitteilungspflicht der PSB zu Änderungen - Ist wie üblich mit Wirkung vom 01.08. datiert. - ist der alte § 8
18					§ 17 Geschwisterermäßigung	
					§ 18 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten	ist durch das Außerkrafttreten der alten Satzungen ergänzt